

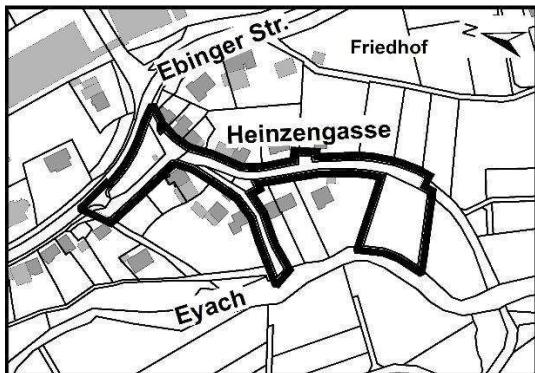
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 16. Dezember 2025 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan „Heinzengasse – 2. Änderung“, Balingen-Dürrwangen

Geltungsbereich:



Maßgebend sind der Zeichnerische Teil im Maßstab 1:500 vom 26.05.2025, die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Textteil) vom 26.05.2025. Es gilt die Begründung vom 26.05.2025.

Rechtskraft:

Der Bebauungsplan tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Balingen am 18.12.2025 in Kraft.

Das Original des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes sowie die zusammenfassende Erklärung werden bei der Stadt Balingen, Amt für Bau- und Planungsrecht, Neue Str. 31, 1. OG, Zimmer 100, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter <https://www.balingen.de/23894178> (Rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes und Beratungen zu Bauvorhaben werden beim Amt für Bau- und Planungsrecht, Neue Straße 31, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten erteilt.

Hinweise:

Eine etwaige beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Balingen, 17.12.2025
gez.

Dirk Abel
Oberbürgermeister